



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Juni 2019  
(OR. en)

14717/03  
DCL 1

RECH 199  
ATO 202  
COREE 1

### **FREIGABE<sup>1</sup>**

---

des Dokuments	ST 14717/03 RESTREINT UE
vom	12. November 2003
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Direktiven für die Kommission zur Aushandlung eines Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, vertreten durch die Kommission, und der Republik Korea über Zusammenarbeit im Bereich der Fusionsforschung

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

---

<sup>1</sup> Dokument von der Europäischen Kommission am 24. Mai 2019 freigegeben.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 12. November 2003 (17.11)  
(OR. en)

14717/03

RESTREINT UE

RECH 199  
ATO 202  
COREE 1

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Frau Patricia BUGNOT, Direktorin, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. November 2003

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

---

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Direktiven für die Kommission zur Aushandlung eines Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, vertreten durch die Kommission, und der Republik Korea über Zusammenarbeit im Bereich der Fusionsforschung

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - SEK(2003) 1230 endg.

Anl.: SEK(2003) 1230 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 07.11.2003  
SEK(2003)1230 endgültig

RESTREINT UE

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über Direktiven für die Kommission zur Aushandlung eines Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, vertreten durch die Kommission, und der Republik Korea über Zusammenarbeit im Bereich der Fusionsforschung**

(von der Kommission vorgelegt)

DECLASSIFIED

## BEGRÜNDUNG

- (1) Das vorgeschlagene Abkommen fällt unter das am 28. Oktober 1996 geschlossene Rahmenabkommen über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits, in dem sich die Parteien verpflichten, die Zusammenarbeit im Energiebereich und im Umweltschutz zu fördern und insbesondere neue und erneuerbare Energiequellen zu nutzen.
- (2) Die Republik Korea wurde am 19. Juni 2003 nach Konsultation der bisherigen Teilnehmer als „qualifiziertes Drittland“ einstimmig in die Runde der Teilnehmer an den Verhandlungen über das ITER-Projekt aufgenommen. Gemäß dem Verhandlungsmandat, das die Kommission vom Rat im Zusammenhang mit dem ITER erhielt, soll die Kommission *„Verhandlungen über die Errichtung eines internationalen Rahmens ... führen, in dem die ITER-EDA-Parteien **und qualifizierte Drittländer** ... gemeinsam die künftige Errichtung eines ITER-Rechtssubjekts für den ITER-Bau und -Betrieb vorbereiten, falls und sobald letztere beschlossen werden“*. Die bisherigen Verhandlungsteilnehmer sind China, Euratom, Japan, Kanada, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten. Sie waren alle am ITER EDA beteiligt, mit Ausnahme von China, das den Verhandlungen im Februar 2003 als qualifiziertes Drittland beitrug.
- (3) Es wird davon ausgegangen, dass der Abschluss des vorgeschlagenen Abkommens für beide Parteien von Nutzen sein wird, da es wichtig ist, den möglichen Bau des ITER gemeinsam vorzubereiten. Das Euratom-Fusionsprogramm fällt in den Themenbereich „Kontrollierte Kernfusion“ des 6. Rahmenprogramms. Im Arbeitsprogramm des Jahres 2003 für das Euratom-Forschungs- und Ausbildungsprogramm (2002-2006) heißt es: *„Die multilaterale Zusammenarbeit betreffend ITER erfolgt im Rahmen der ITER-Übergangsvereinbarungen und zielt auf die Erhaltung der Integrität des internationalen Projekts, die Anpassung der Konstruktion an die Gegebenheiten der in Betracht gezogenen ITER-Standorte und die Unterstützung der Vorbereitungen für die Lizenzvergabe. Diese Zusammenarbeit soll durch das umfassende Kooperationsnetz mit Drittländern umgesetzt werden, das allgemeine bilaterale Abkommen, spezifische multilaterale Abkommen und Programme zur Durchführung umfasst.“*
- (4) Der vorgeschlagene Vorentwurf eines Abkommens (Anlage zu dem Entwurf der Verhandlungsdirektiven) entspricht mutatis mutandis dem Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, und dem Department of Energy der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung zur Fusionsenergie, das am 14. Mai 2001 unterzeichnet wurde.
- (5) Der beratende Ausschuss für das spezifische Euratom-Forschungsprogramm im Bereich der Kernenergie (Fusion) (BAE-FU) sprach sich für ein weiteres Abkommen aus und brachte keine inhaltlichen Einwände gegen den unter Punkt 4 genannten Vorentwurf des Abkommens vor.
- (6) Es wird vorgeschlagen, dass - sofern von den Vertragsparteien nichts anderes speziell schriftlich vereinbart wird - jede Vertragspartei die Kosten übernimmt, die ihr aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens entstehen.

- (7) Das abzuschließende Abkommen sollte für aufeinanderfolgende Zeiträume von jeweils fünf Jahren gelten, jedoch von jeder der Vertragsparteien nach freiem Ermessen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden können.
- (8) Aus der Sicht der EAG wären Formen der Zusammenarbeit im Rahmen des neuen Abkommens möglich, die
- (a) in technischer Hinsicht mit den wissenschaftlichen und technischen Zielen für die kontrollierte Kernfusion gemäß dem Beschluss des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der EAG für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (2002-2006) vereinbar sind<sup>2</sup>;
  - (b) in finanzieller Hinsicht mit dem finanziellen Bezugsrahmen für die Fusion in demselben Beschluss vom 3. Juni 2002 vereinbar sind,
  - (c) den wissenschaftlichen und technologischen Zielen des vorrangigen Themenbereichs „Forschung auf dem Gebiet der Fusionsenergie“ gemäß der Entscheidung des Rates vom 30. September 2002<sup>3</sup> über ein Programm für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (Euratom) für den Zeitraum 2002-2006 entsprechen.
- (9) Für die EAG ist die Rechtsgrundlage für die Aushandlung und den Abschluss des Abkommens Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der EAG. Daher schlägt die Kommission vor, dass der Rat gemäß Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft den in der Anlage beigefügten Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung des Abkommens, mit den entsprechenden Verhandlungsdirektiven für die Kommission, annimmt.

---

<sup>2</sup> ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34.

<sup>3</sup> ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### **über Direktiven für die Kommission zur Aushandlung eines Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, vertreten durch die Kommission, und der Republik Korea über Zusammenarbeit im Bereich der Fusionsforschung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

gestützt auf das am 28. Oktober 1996 geschlossene Rahmenabkommen über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits, in dem sich die Parteien verpflichten, die Zusammenarbeit im Energiebereich und im Umweltschutz zu fördern und insbesondere neue und erneuerbare Energiequellen zu nutzen.

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist wünschenswert, die enge und wertvolle Zusammenarbeit mit der Republik Korea auf dem Gebiet der Fusionsenergie zu fördern und auszubauen.
- (2) Daher sollten Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Abkommens eingeleitet werden.

BESCHLIESST:

#### *Einziges Artikel*

Die Kommission wird hiermit ermächtigt, im Einklang mit den im Anhang enthaltenen Verhandlungsdirektiven ein Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, vertreten durch die Kommission, und der Republik Korea über Zusammenarbeit im Bereich der Fusionsforschung auszuhandeln.

Geschehen zu Brüssel,

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

## ANHANG

### ENTWURF

DIREKTIVEN FÜR DIE KOMMISSION ZUR AUSHANDLUNG EINES ABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT, VERTRETEN DURCH DIE KOMMISSION, UND DER REPUBLIK KOREA ÜBER ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER FUSIONSFORSCHUNG

Die Kommission führt Verhandlungen über

das Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, und der Republik Korea über Zusammenarbeit im Bereich der Fusionsforschung,

auf der Grundlage des Vorentwurfs des Abkommens in der Anlage.

DECLASSIFIED

**ENTWURF**  
**ABKOMMENZWISCHEN**  
**DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT, VERTRETEN DURCH DIE**  
**KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, UND**  
**DER REPUBLIK KOREA ÜBER ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER**  
**FUSIONSFORSCHUNG**

Die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM), vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, und die Republik Korea, nachstehend "die Vertragsparteien" genannt, SIND

gestützt auf das am 28. Oktober 1996 geschlossene Rahmenabkommen über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits, in dem sich die Parteien verpflichten, die Zusammenarbeit im Energiebereich und im Umweltschutz zu fördern und insbesondere neue und erneuerbare Energiequellen zu nutzen, und

in dem Wunsch, weiterhin die Entwicklung der Fusionsenergie als potenziell umweltfreundliche, wirtschaftlich wettbewerbsfähige und faktisch unversiegbare Energiequelle zu fördern,

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel I*  
Ziel

Ziel dieses Abkommens ist die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auf den Gebieten ihrer jeweiligen Fusionsprogramme auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens und der generellen Gegenseitigkeit, damit die wissenschaftlichen Kenntnisse und die technologischen Möglichkeiten für ein Fusionsenergiesystem weiterentwickelt werden.

*Artikel II*  
*Bereiche der Zusammenarbeit*

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:

1. Tokamaks, einschließlich der Großprojekte der gegenwärtigen Generation und der Arbeiten für Projekte der nächsten Generation
2. alternative Entwicklungslinien
3. magnetische Fusionsenergietechnologie
4. Plasmatheorie und angewandte Plasmaphysik
5. Programmstrategien und -pläne sowie
6. sonstige im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich vereinbarte Bereiche.



*Artikel III  
Formen der Zusammenarbeit*

1. Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens kann sich unter anderem auf folgende Tätigkeiten erstrecken:
  - a. Austausch und Bereitstellung von Informationen und Daten über wissenschaftliche und technische Arbeiten, Entwicklungen, Praktiken und Ergebnisse sowie über Programmstrategien und -pläne, einschließlich des Austauschs von nicht offenbartem Wissen gemäß den Bedingungen der Artikel VI und VII;
  - b. Austausch von Wissenschaftlern, Ingenieuren und sonstigen Experten, die für bestimmte Zeiträume an Versuchen, Analysen, Entwurfs- und sonstigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäß Artikel VIII mitwirken;
  - c. Veranstaltung von Seminaren und sonstigen Zusammenkünften zum Gedanken- und Informationsaustausch über bestimmte Themen aus den in Artikel II aufgeführten Bereichen und zur Ermittlung geeigneter, nach Artikel V durchzuführender Kooperationsmaßnahmen;
  - d. Austausch und Bereitstellung von Proben, Materialien, Ausrüstung (Instrumenten und Komponenten) zu Versuchs-, Erprobungs- und Beurteilungszwecken gemäß Artikel IX und X;
  - e. Durchführung gemeinsamer Studien, Projekte oder Versuche, einschließlich deren gemeinsamer Entwurf, Bau und Betrieb;
  - f. Einrichtung von Datenverbindungen sowie
  - g. sonstige im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich vereinbarte spezielle Formen der Zusammenarbeit.
  
2. Die Vertragsparteien koordinieren ihre Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens in sachdienlicher Weise mit der sonstigen internationalen Forschung und Entwicklung im Bereich der Fusion, damit unnötige Doppelarbeit vermieden wird. Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, dass bestehende oder künftige Kooperationsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigt werden.

*Artikel IV  
Koordinierungsausschuss und Exekutivsekretäre*

1. Die Vertragsparteien setzen einen Koordinierungsausschuss ein, der die Aufgabe hat, die im Rahmen dieses Abkommens erfolgenden Tätigkeiten zu überwachen und zu koordinieren. Der Koordinierungsausschuss setzt sich aus bis zu zwölf (12) Mitgliedern zusammen, von denen jeweils die Hälfte von jedem Vertragspartner ernannt werden. Der Koordinierungsausschuss tritt jährlich abwechselnd in der Republik Korea und in Europa oder nach Vereinbarung zu anderen Zeiten und an anderen Orten zusammen. Der Delegationsleiter der gastgebenden Vertragspartei übernimmt den Vorsitz der jeweiligen Sitzung.

2. Der Koordinierungsausschuss überwacht den Fortgang und die Pläne der im Rahmen dieses Abkommens erfolgenden Tätigkeiten und unterbreitet, koordiniert und billigt künftige Kooperationsmaßnahmen im Geltungsbereich dieses Abkommens; dabei berücksichtigt er im Hinblick auf den im Rahmen des Abkommens zu erzielenden beiderseitigen Nutzen und die generelle Gegenseitigkeit die technischen Vorzüge und den erforderlichen Arbeitsaufwand.
3. Der Koordinierungsausschuss trifft seine Entscheidungen einstimmig. Die Delegation jeder Vertragspartei im Koordinierungsausschuss hat eine Stimme, die vom Delegationsleiter abgegeben wird.
4. Jede Vertragspartei benennt einen Exekutivsekretär, der in den Zeiträumen zwischen den Sitzungen des Koordinierungsausschusses in allen die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens betreffenden Angelegenheiten für sie handelt. Die Exekutivsekretäre sind für das Tagesgeschäft der Zusammenarbeit zuständig.

#### *Artikel V Projektvereinbarungen*

Kommt der Koordinierungsausschuss überein, eine Kooperationsmaßnahme durchzuführen, genehmigt er eine Projektvereinbarung zu diesem Abkommen, das seinen Bestimmungen unterliegt. Jede Projektvereinbarung enthält ein Verzeichnis der Mitwirkenden und ausführliche Vorschriften für die Durchführung der Kooperationsmaßnahme, darunter unter anderem gegebenenfalls Vorschriften über den technischen Inhalt, das Management, die Zuständigkeit für die Dekontaminierung, den Austausch von nicht offenbartem Wissen, den Austausch von Ausrüstung und den Umgang mit geistigem Eigentum sowie Angaben zu den Gesamtkosten, der Kostenaufteilung und dem Zeitplan.

#### *Artikel VI Zugänglichkeit und Verbreitung von Wissen*

1. Vorbehaltlich geltender Rechtsvorschriften und der Bestimmungen dieses Abkommens verpflichtet sich jede Vertragspartei und ihre Mitwirkenden, der anderen Vertragspartei und deren Mitwirkenden jegliches Wissen ungehindert zugänglich zu machen, das für die Durchführung dieses Abkommens erforderlich ist.
2. Die Vertragsparteien unterstützen die größtmögliche Verbreitung von Wissen, das offenzulegen sie berechtigt sind, das sich in ihrem Besitz befindet oder zu ihrer Verfügung steht und entweder gemeinsam erworben wurde oder nach diesem Abkommen bereitgestellt oder ausgetauscht werden soll. Dabei sind nicht offenbartes Wissen und das aus diesem Abkommen hervorgehende geistige Eigentum zu schützen.
3. Die Weitergabe von Informationen zwischen den Vertragsparteien erfolgt im Rahmen dieses Abkommens nach bestem Wissen und Gewissen der übermittelnden Vertragspartei, die jedoch keinerlei Haftung dafür übernimmt, daß die entsprechenden Informationen für bestimmte Anwendungen der anderen Vertragspartei oder eines Dritten geeignet sind. Gemeinsam erarbeitete Informationen müssen nach bestem Wissen und Gewissen beider Vertragsparteien richtig sein. Für die Eignung gemeinsam erarbeiteter Kenntnisse zu bestimmten

Verwendungszwecken einer Vertragspartei oder einer Drittpartei haftet keine der beiden Vertragsparteien.

### *Artikel VII Geistiges Eigentum*

Der Schutz und die Aufteilung von geistigem Eigentum, das bei Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens gewonnen bzw. zur Verfügung gestellt wird, unterliegt den Vorschriften in Anhang A, der Bestandteil dieses Abkommen ist und für sämtliche Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens gilt.

### *Artikel VIII Austausch von Personal*

Für den Austausch von Personal im Rahmen dieses Abkommens gilt Folgendes:

1. Jede Vertragspartei oder jeder Mitwirkende stellt sicher, daß qualifizierte Fachkräfte ausgewählt werden, die über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die im Rahmen dieses Abkommen geplanten Tätigkeiten erforderlich sind. Jeder Austausch von Personal bedarf einer vorherigen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien oder Mitwirkenden in Form eines Briefwechsels, der auf dieses Abkommen und seine einschlägigen Vorschriften über geistiges Eigentum Bezug nimmt.
2. Jede Vertragspartei oder jeder Mitwirkender ist für die Zahlung der Gehälter, Versicherungen und Vergütungen an ihr ausgetauschtes Personal zuständig.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, übernimmt die entsendende Vertragspartei oder der entsendende Mitwirkende die Reise- und Unterhaltskosten für ihr/sein ausgetauschtes Personal in der Gastgebereinrichtung.
4. Die aufnehmende Vertragspartei oder der aufnehmende Mitwirkende sorgt für eine angemessene Unterbringung des von der anderen Vertragspartei oder dem anderen Mitwirkenden ausgetauschten Personals (und dessen Familien) auf einer für beide Seiten akzeptablen Grundlage.
5. Die aufnehmende Vertragspartei oder der aufnehmende Mitwirkende unterstützt das ausgetauschte Personal der anderen Vertragspartei oder des anderen Mitwirkenden bei verwaltungstechnischen Formalitäten (z. B. Visa).
6. Jede Vertragspartei oder jeder Mitwirkender sorgt dafür, daß das ausgetauschte Personal die allgemeinen betrieblichen Regelungen und Sicherheitsbestimmungen der Gastgebereinrichtung einhält.
7. Jede Vertragspartei oder jeder Mitwirkende kann auf eigene Kosten Versuche und analytische Arbeiten der anderen Vertragspartei oder des anderen Mitwirkenden in den in Artikel II genannten Bereichen der Zusammenarbeit beobachten. Dies kann durch Besuche von Personal erfolgen, wobei jeweils die vorherige Zustimmung der aufnehmenden Vertragspartei oder des aufnehmenden Mitwirkenden einzuholen ist.

*Artikel IX*  
*Austausch von Ausrüstungen, Proben usw.*

Beide Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass für den Fall, dass Ausrüstungen, Instrumente, Proben, Materialien oder notwendige Ersatzteile (nachstehend „die Ausrüstungen usw.“ genannt) unter den Vertragsparteien ausgetauscht, ausgeliehen oder geliefert werden müssen, folgendes für den Transport und die Nutzung der Ausrüstungen usw. gilt:

1. Der bereitstellende Mitwirkende legt so bald wie möglich eine detaillierte Liste der Ausrüstungen usw. mit einschlägigen Spezifikationen sowie technischen und sonstigen informativen Unterlagen vor.
2. Die Ausrüstungen usw., die der bereitstellende Mitwirkende liefert, bleiben dessen Eigentum und sind an einem vom Koordinierungsausschuss festzusetzenden Termin an ihn zurückzugeben, sofern in der in Artikel V genannten Projektvereinbarung nichts anderes vereinbart wird.
3. Die Ausrüstungen usw. werden nur im gegenseitigen Einvernehmen der Mitwirkenden in der Gasteinrichtung in Betrieb genommen.
4. Der empfangende Mitwirkende stellt die erforderlichen Räumlichkeiten für die Ausrüstungen usw. sowie Strom, Wasser, Gas usw. unter Einhaltung technischer Anforderungen bereit, die zu vereinbaren sind.

*Artikel X*  
*Allgemeine Bestimmungen*

1. Die Vertragsparteien führen die durch dieses Abkommen geregelten Maßnahmen gemäß ihren geltenden Rechtsvorschriften durch und stellen vorbehaltlich der Verfügbarkeit bewilligter Mittel Finanzmittel bereit.
2. Sofern von den Vertragsparteien im Koordinierungsausschuss nichts anderes speziell schriftlich vereinbart wird, übernimmt jede Vertragspartei die Kosten, die ihr aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens entstehen.
3. Sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens werden durch Vereinbarung der Vertragsparteien geregelt.
4. Soweit es die Europäische Atomgemeinschaft betrifft, gilt dieses Abkommen für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft angewendet wird, und für die Hoheitsgebiete der Länder, die am EURATOM-Fusionsprogramm als vollassozierte Drittstaaten mitwirken.

*Artikel XI*  
*Geltungsdauer, Änderung und Beendigung*

1. Dieses Abkommen tritt mit der letzten Unterzeichnung für die Dauer von fünf (5) Jahren in Kraft. Wenn nicht eine Vertragspartei mindestens sechs Monate vor Ablauf des Abkommens der anderen Vertragspartei schriftlich ihre Absicht mitteilt, das

Abkommen zu beenden, verlängert es sich automatisch um jeweils weitere fünf Jahre.

2. Dieses Abkommen kann von den Vertragsparteien schriftlich geändert werden.
3. Sämtliche gemeinsamen Arbeiten und Versuche, die bei Beendigung oder Ablauf dieses Abkommens noch nicht abgeschlossen sind, können bis zu ihrem Abschluss gemäß diesem Abkommen fortgesetzt werden.
4. Dieses Abkommen und jede Projektvereinbarung kann von jeder der Vertragsparteien nach freiem Ermessen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich beendet werden. Durch eine solche Beendigung werden die den Vertragsparteien bis zum Beendigungsdatum aus diesem Abkommen oder einer Projektvereinbarung erwachsenen Rechte nicht berührt.

Geschehen zu ... am ... in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK  
KOREA

FÜR DIE EUROPÄISCHE  
ATOMGEMEINSCHAFT, VERTRETEN  
DURCH DIE KOMMISSION DER  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DECLASSIFIED

## ANHANG A

### RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

Rechte an geistigem Eigentum, das im Rahmen dieses Abkommens gewonnen bzw. zur Verfügung gestellt wird, werden wie folgt aufgeteilt:

#### I. Geltung

Dieser Anhang gilt für alle Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens, sofern von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird.

#### II. Inhaberschaft an Rechten sowie deren Aufteilung und Ausübung

- A. Für die Zwecke dieses Abkommens hat "geistiges Eigentum" die Bedeutung im Sinne von Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum.
- B. Dieser Anhang betrifft die Aufteilung von Rechten und Lizenzgebühren zwischen den Vertragsparteien und Mitwirkenden. Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die andere Vertragspartei die Rechte an dem nach diesem Anhang zugeteilten geistigen Eigentum erhalten kann. Mit diesem Anhang wird die Aufteilung zwischen einer Vertragspartei und ihren Staatsangehörigen nicht geändert bzw. berührt, die in den Rechtsvorschriften und gemäß den Gepflogenheiten dieser Vertragspartei festgelegt wird.
- C. Die Rechte und Verpflichtungen nach diesem Anhang werden durch Kündigung oder Auslaufen dieses Abkommens nicht berührt.
- D. (1) Bei Kooperationsmaßnahmen wird geistiges Eigentum, das sich aus gemeinsamen Forschungsarbeiten ergibt, d.h. kooperative Forschung, die von beiden Vertragsparteien unterstützt wird, in einem Technologiemanagementplan (TMP) nach den folgenden Grundsätzen behandelt:
  - (a) Die Vertragsparteien benachrichtigen sich gegenseitig rechtzeitig über Rechte an geistigem Eigentum, die sich im Rahmen dieses Abkommens (oder einschlägiger Durchführungsvereinbarungen) ergeben.
  - (b) Sofern nichts anderes vereinbart wird, können Rechte und Anteile an geistigem Eigentum, das während gemeinsamer Forschungsarbeiten gewonnen wird, von den Vertragsparteien ohne territoriale Beschränkung verwertet werden.
  - (c) Jede Vertragspartei bemüht sich um rechtzeitigen Schutz des geistigen Eigentums, an dem sie nach dem Technologiemanagementplan Rechte und Anteile erwirbt.
  - (d) Jede Vertragspartei hat nur zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche und gebührenfreie Lizenz zur Verwertung von geistigem Eigentum, das sich im Rahmen dieses Abkommens ergibt.

- (e) Gastforscher erhalten Rechte an geistigem Eigentum und Lizenzgebühren, die die Gastgebereinrichtungen aus der Lizenzvergabe für solche Rechte an geistigem Eigentum gemäß den Verfahren der Gastgebereinrichtungen einnehmen.
  - (2) In allen anderen Fällen verlangt jede Vertragspartei, soweit dies ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften vorschreiben, von sämtlichen Mitwirkenden, besondere Vereinbarungen über die Durchführung der gemeinsamen Forschungsarbeiten und die jeweiligen Rechte und Pflichten der Mitwirkenden abzuschließen. Was die Rechte an geistigem Eigentum betrifft, so wird in den Vereinbarungen normalerweise u.a. Folgendes geregelt: Inhaberschaft an und Schutz von Wissen und geistigem Eigentum, Nutzerrechte für Forschungs- und Entwicklungszwecke, Verwertung und Verbreitung von Wissen und geistigem Eigentum einschließlich der Regelungen für gemeinsame Veröffentlichung, Rechte und Pflichten von Gastforschern und Streitschlichtungsverfahren. In den Vereinbarungen können auch Fragen im Zusammenhang mit neuem und bestehendem Wissen, mit der Lizenzvergabe und mit den zu liefernden Ergebnissen geregelt werden.
- E. Unter Wahrung der Wettbewerbsbedingungen in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen ist jede Vertragspartei darum bemüht sicherzustellen, dass die aufgrund dieses Abkommens und der unter dieses Abkommen fallenden Vereinbarungen erworbenen Rechte in einer Weise genutzt werden, dass sie insbesondere fördern: (i) die Verwertung von Wissen, das im Rahmen dieses Abkommens gewonnen oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt wird, und seine Verbreitung, soweit dies mit den Bedingungen dieses Abkommens, mit Abschnitt IV und sonstigen Vorschriften vereinbar ist, die im innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien über den Umgang mit sensiblen oder vertraulichen Informationen im kerntechnischen Bereich in Kraft sind, und (ii) die Einführung und Umsetzung internationaler Normen.

### III. Urheberrechtlich geschützte Werke

In Einklang mit diesem Abkommen sind Urheberrechte, die den Vertragsparteien oder deren Mitwirkenden gehören, im Einklang mit dem von der Welthandelsorganisation verwalteten Übereinkommen über handelsrelevante Aspekte von Rechten an geistigem Eigentum zu behandeln.

### IV. Wissenschaftliche Schriftwerke

Vorbehaltlich der Bestimmungen über nicht offenbartes Wissen in Abschnitt V gelten folgende Verfahren:

- A. Jede Vertragspartei hat Anspruch auf eine weltweite nicht ausschließliche, unwiderrufliche und gebührenfreie Lizenz zur Übersetzung, Vervielfältigung und öffentlichen Verbreitung von Wissen, das unmittelbar aus den gemeinsamen Forschungsarbeiten der Parteien bzw. im Auftrag der Parteien im Rahmen dieses Abkommens gewonnen wird und in wissenschaftlich-technischen Zeitschriften, Aufsätzen, Berichten, Büchern oder sonstigen Medien enthalten ist.

- B. Alle öffentlich verbreiteten Exemplare eines urheberrechtlich geschützten Werkes, das aufgrund dieser Bestimmung entstanden ist, müssen den Namen der Verfasser des Werkes aufweisen, es sei denn, dass ein Verfasser die Nennung seines Namens ausdrücklich ablehnt. Außerdem müssen sie eine deutlich sichtbare Bestätigung der Unterstützung durch die Vertragsparteien enthalten.

V. Nicht offenbartes Wissen

A. Nicht offenbartes Dokumentationswissen

1. Jede Vertragspartei und ihre Mitwirkenden erklären zum frühestmöglichen Zeitpunkt, welches Wissen aus diesem Abkommen sie nicht offenbaren möchten, wobei unter anderem folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:
  - Das Wissen ist geheim in dem Sinne, dass das Wissen in seiner Gesamtheit oder Teile des Wissens in bestimmter Zusammensetzung weder im allgemeinen bekannt noch rechtmäßig ohne weiteres zugänglich ist;
  - das Wissen hat durch seine Geheimhaltung einen tatsächlichen oder potentiellen gewerblichen Wert; und
  - die gesetzlich Berechtigten haben sachlich angemessene Maßnahmen getroffen, um die Geheimhaltung zu wahren.

Sofern nichts anderes angegeben wird, können die Vertragsparteien oder die Mitwirkenden in bestimmten Fällen vereinbaren, dass das Wissen, das im Laufe der gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung gestellt, ausgetauscht oder erarbeitet wird, vollständig oder teilweise nicht offenbart werden darf.

2. Jede Vertragspartei oder jeder Mitwirkende trägt dafür Sorge, dass das im Rahmen dieses Abkommens nicht offenbarte Wissen und dessen Schutzwürdigkeit von der anderen Vertragspartei oder dem anderen Mitwirkenden ohne weiteres, beispielsweise durch eine entsprechende Kennzeichnung oder eine einschränkende Erklärung, zu erkennen ist. Dies gilt auch für jede vollständige oder teilweise Wiedergabe des besagten Wissens.
  - Eine Vertragspartei oder ein Mitwirkender, die oder der aufgrund eines solchen Abkommens von nicht offenbartem Wissen Kenntnis erhält, hat dessen Schutzwürdigkeit zu beachten. Diese Beschränkungen werden automatisch hinfällig, wenn der Eigentümer dieses Wissen uneingeschränkt offenbart.
3. Eine Vertragspartei oder ein Mitwirkender kann nicht offenbartes Wissen, das ihr oder ihm im Rahmen dieses Abkommens übermittelt wird, an Personen, die von der empfangenden Vertragspartei oder einem Mitwirkenden einschließlich deren Vertragspartner beschäftigt werden, und an andere beteiligte Abteilungen der Vertragspartei oder des Mitwirkenden, die entsprechende Befugnisse für die besonderen Zwecke



der laufenden gemeinsamen Forschungsarbeiten erhalten, weitergeben, sofern so verbreitetes nicht offenbartes Wissen dem von den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien vorgeschriebenem Schutz unterliegt und, wie oben dargelegt, ohne weiteres als solches zu erkennen ist.

B. Nicht offenbartes Wissen nichtdokumentarischer Natur

- Nicht offenbartes Wissen nichtdokumentarischer Natur oder sonstiges vertrauliches oder schutzwürdiges Wissen, das in Seminaren oder anderen Veranstaltungen im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung gestellt wird, oder Wissen, das auf der Beschäftigung von Personal, der Benutzung von Einrichtungen oder gemeinsamen Vorhaben beruht, wird von den Vertragsparteien oder deren Mitwirkenden nach den in diesem Abkommen niedergelegten Leitlinien für Dokumentationswissen behandelt, sofern dem Empfänger des nicht offenbartes oder sonstigen vertraulichen oder schutzwürdigen Wissens die Vertraulichkeit des mitgeteilten Wissens zum Zeitpunkt der Mitteilung bekanntgemacht worden ist.

C. Überwachung

- Jede Vertragspartei ist darum bemüht sicherzustellen, dass nicht offenbartes Wissen, von dem sie im Rahmen dieses Abkommens Kenntnis erhält, in der darin geregelten Art und Weise überwacht wird. Stellt eine der Vertragsparteien fest, dass sie die Bestimmungen über die Nichtweitergabe gemäß den Abschnitten A und B nicht mehr einhalten kann oder dass aus triftigen Gründen damit zu rechnen ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich die andere Vertragspartei. Die Vertragsparteien beraten danach über geeignete Maßnahmen.

VI. Streitbeilegung sowie neue Arten von geistigem Eigentum und unvorhergesehenes geistiges Eigentum

- A. Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über geistiges Eigentum werden gemäß Artikel X.3 beigelegt.
- B. Falls eine der Vertragsparteien oder ein Mitwirkender zu dem Schluss kommt, dass sich eine neue Art von geistigem Eigentum, die nicht in einem TMP oder einer Vereinbarung zwischen den Mitwirkenden geregelt ist, aus einer kooperativen Tätigkeit im Rahmen dieses Abkommens ergibt, oder falls sonstige unvorhergesehene Schwierigkeiten auftauchen, nehmen die Vertragsparteien unverzüglich Gespräche auf, um sicherzustellen, dass für den Schutz, die Verwertung und Verbreitung des betreffenden geistigen Eigentums in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet gebührend gesorgt wird.

## FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

**Politikbereich(e): 08 GD Forschung**

**Tätigkeit(en): Kontrollierte Kernfusion**

**BEZEICHNUNG DER MASSNAHME:**

**ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT, VERTRETEN DURCH DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, UND DER REPUBLIK KOREA IM BEREICH DER FUSIONSFORSCHUNG**

**1. HAUSHALTSLINIE (NUMMER UND BEZEICHNUNG)**

B6-6013 / 08 01 05 03

Sonstige Verwaltungsausgaben für die Forschung

**2. ALLGEMEINE ZAHLENANGABEN**

**2.1. Gesamtmittelausstattung der Maßnahme (Teil B) : 0.025 Mio. € (VE)**

**Sitzungen, Workshops, Dienstreisen von Beamten und Sachverständigen nach Korea**

**2.2. Laufzeit:**

5 Jahre ab Unterzeichnung des Abkommens durch beide Parteien Wahrscheinlicher Zeitpunkt der Unterzeichnung: Ende 2003/Anfang 2004

**2.3. Mehrjährige Gesamtvorausschätzung der Ausgaben**

(a) Fälligkeitsplan für Verpflichtungsermächtigungen/Zahlungsermächtigungen (finanzielle Intervention) (vgl. Ziffer 6.1.1)

in Mio. € (bis zur 3. Dezimalstelle)

	Jahr 2004	2005	2006	2007	2008	[n+5 und Folgejahre]	Insgesamt
Verpflichtungsermächtigungen	0.005	0.005	0.005	0.005	0.005		0.025
Zahlungsermächtigungen	0.005	0.005	0.005	0.005	0.005		0.025

(b) Technische und administrative Hilfe und Unterstützungsausgaben (vgl. Ziffer 6.1.2.)

Verpflichtungs-ermächtigungen							
Zahlungs-ermächtigungen							

Zwischensumme a+b							
Verpflichtungs-ermächtigungen	0.005	0.005	0.005	0.005	0.005		0.025
Zahlungs-ermächtigungen	0.005	0.005	0.005	0.005	0.005		0.025

(c) Gesamtausgaben für Humanressourcen und Verwaltung (vgl. Ziffer 7.2 und 7.3)

Verpflichtungs-ermächtigungen / Zahlungs-ermächtigungen	0.00216	0.00216	0.00216	0.00216	0.00216		0.0108
---	---------	---------	---------	---------	---------	--	--------

a+b+c insgesamt							
Verpflichtungs-ermächtigungen	0.00716	0.00716	0.00716	0.00716	0.00716		0.0358
Zahlungs-ermächtigungen	0.00716	0.00716	0.00716	0.00716	0.00716		0.0358

**2.4. Vereinbarkeit mit der Finanzplanung und der Finanziellen Vorausschau**

[JA] Der Vorschlag ist mit der derzeitigen Finanzplanung vereinbar.

[NEIN] Der Vorschlag macht eine Anpassung der betreffenden Rubrik der Finanziellen Vorausschau erforderlich.

[NEIN] Der Vorschlag macht ggf. eine Anwendung der Interinstitutionellen Vereinbarung erforderlich.

**2.5. Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen:<sup>4</sup>**

[NEIN] Keinerlei finanzielle Auswirkungen (betrifft die technischen Aspekte der Durchführung der Maßnahme).

ODER

Folgende finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen sind zu erwarten:

<sup>4</sup> Weitere Informationen sind den beigefügten Leitlinien zu entnehmen.

- **N.B.: Einzelangaben und Anmerkungen zur Berechnungsmethode sind diesem Finanzbogen auf einem getrennten Blatt beizufügen.**

in Mio. € (bis zur 1. Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen	Stand vor der Maßnahme [Jahr n]	Stand nach der Maßnahme							
			[Jahr n]	[n+1]	[n+2]	[n+3]	[n+4]	[n+5]		
	a) <u>Einnahmen nominal</u>									
	b) <u>Veränderung bei den Einnahmen</u>	$\Delta$								

**(Beschreibung für jede einzelne Haushaltslinie; die Tabelle ist um die entsprechende Zeilenzahl zu verlängern, wenn die Wirkung der Maßnahme sich über mehrere Haushaltslinien erstreckt).**

### 3. HAUSHALTSTECHNISCHE MERKMALE

Art der Ausgaben		Neu	EFTA-Beteiligung	Beteiligung von Beitrittsländern	Rubrik der finanziellen Vorausschau
NOA	NOA	NEIN	JA	JA	3

### 4. RECHTSGRUNDLAGE

Für das Abkommen: Euratom-Vertrag Art. 101 Absatz 2

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

### 5. BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG

#### 5.1. Notwendigkeit einer Maßnahme der Gemeinschaft<sup>5</sup>

##### 5.1.1. Ziele

Gemäß dem Verhandlungsmandat, das die Kommission vom Rat im Zusammenhang mit dem ITER erhielt, soll die Kommission „*Verhandlungen über die Errichtung eines internationalen Rahmens ... führen, in dem die ITER-EDA-Parteien und qualifizierte Drittländer ... gemeinsam die künftige Errichtung eines ITER-Rechtssubjekts für den ITER-Bau und -Betrieb vorbereiten, falls und sobald letztere beschlossen werden*“. Die bisherigen Verhandlungsteilnehmer sind China, Euratom, Japan, Kanada, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten. Sie waren alle am ITER EDA beteiligt, mit Ausnahme von China,

<sup>5</sup> Weitere Informationen sind den beigegeführten Leitlinien zu entnehmen.

das den Verhandlungen im Februar 2003 als qualifiziertes Drittland beitrug. Die Republik Korea wurde am 19. Juni 2003 nach Konsultation der bisherigen Teilnehmer als „qualifiziertes Drittland“ einstimmig in die Runde der Teilnehmer an den Verhandlungen über das ITER-Projekt aufgenommen:

Ziel dieses Abkommens ist die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auf den Gebieten ihrer jeweiligen Fusionsprogramme auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens und der generellen Gegenseitigkeit, damit die wissenschaftlichen Kenntnisse und die technologischen Möglichkeiten für ein Fusionsenergiesystem weiterentwickelt werden.

*5.1.2. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ex-ante-Bewertung*

entfällt

*5.1.3. Maßnahmen infolge der Ex-post-Bewertung*

entfällt

**5.2. Geplante Einzelmaßnahmen und Modalitäten der Intervention zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts**

100% Beihilfen (Dienstreisen von Kommissionsbeamten und Sachverständigen nach Korea, Organisation von Workshops, Seminaren und sonstigen Zusammenkünften in der Europäischen Gemeinschaft und in Korea)

**5.3. Durchführungsmodalitäten**

Die Zusammenarbeit wird entsprechend den Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 5, stattfinden.

**6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

**6.1. Finanzielle Gesamtbelastung für Teil B des Haushalts (während des gesamten Planungszeitraums)**

Zwei Sitzungen des Koordinierungsausschusses jährlich

2 500 € je Sitzung, einschließlich Ausgaben für Dienstreisen.

6.1.1. *Finanzielle Intervention*

VE in Mio. € (bis zur 3. Dezimalstelle)

Aufschlüsselung	[Jahr n]	[n+1]	[n+2]	[n+3]	[n+4]	[n+5 und Folgejahre]	Insgesamt
Maßnahme 1	0.005	0.005	0.005	0.005	0.005		0.025
Maßnahme 2							
usw.							
<b>INSGESAMT</b>	0.005	0.005	0.005	0.005	0.005		0.025

6.1.2. *Technische und administrative Hilfe, Unterstützungsausgaben und IT-Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen)*

	[Jahr n]	[n+1]	[n+2]	[n+3]	[n+4]	[n+5 und Folgejahre]	Insgesamt
1) Technische und administrative Hilfe:							
a) Büros für technische Hilfe (BTH)							
b) Sonstige Formen der technischen und administrativen Hilfe: - intra-muros: - extra-muros: <i>davon für Aufbau und Wartung rechnergestützter Verwaltungssysteme:</i>							
Zwischensumme 1							
2) Unterstützungsausgaben							
a) Studien							
b) Sachverständigen-sitzungen							
c) Information und Veröffentlichungen							
Zwischensumme 2							
<b>INSGESAMT</b>							

**6.2. Berechnung der Kosten für jede zu Lasten von Teil B vorgesehene Einzelaktion (während des gesamten Planungszeitraums)<sup>6</sup>**

*(Werden mehrere Maßnahmen durchgeführt, so sind zu den hierfür erforderlichen Einzelaktionen hinreichend detaillierte Angaben zu machen, um eine Schätzung von Umfang und Kosten der verschiedenen Teilergebnisse (Outputs) zu gestatten.)*

VE in Mio. € (bis zur 3. Dezimalstelle)

Aufschlüsselung	Art der Teilergebnisse/ Outputs (Projekte, Dossiers usw.)	Anzahl der Teilergebnisse/ Outputs (insgesamt für die Jahre 1...n)	Durchschnittliche Stückkosten	GESAMTKOSTEN (insgesamt für die Jahre 1...n)
	1	2	3	4=(2X3)
<u>Maßnahme 1</u>				
- Einzelaktion 1				
- Einzelaktion 2				
<u>Maßnahme 2</u>				
- Einzelaktion 1				
- Einzelaktion 2				
- Einzelaktion 3				
usw.				
GESAMTKOSTEN				

*Erforderlichenfalls ist die Berechnungsweise zu erläutern.*

**7. AUSWIRKUNGEN AUF PERSONAL- UND VERWALTUNGS-AUSGABEN**

**7.1. Auswirkungen im Bereich der Humanressourcen**

Neueinstellungen sind nicht erforderlich

1 Planstelle (A-Beamter), 1% der Arbeitszeit

1 Planstelle (B-Beamter), 1% der Arbeitszeit

<sup>6</sup> Weitere Informationen sind den beigegeführten Leitlinien zu entnehmen.

Art der Mitarbeiter		Zur Durchführung der Maßnahme einzusetzendes Personal: vorhandene und/oder zusätzliche Mitarbeiter		Insgesamt	Beschreibung der Aufgaben, die im Zuge der Durchführung der Maßnahme anfallen
		Zahl der Dauerplanstellen	Zahl der Planstellen auf Zeit		
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A	0.01			<i>Bei Bedarf kann eine ausführlichere Aufgabenbeschreibung beigefügt werden.</i>
	B	0.01			
	C				
Sonstige					
Insgesamt		0.02			

### 7.2. Finanzielle Gesamtbelastung durch die Humanressourcen

Art der Humanressourcen	Betrag (in €)	Berechnungsweise*
Beamte Bedienstete auf Zeit	2,160 €	108,000*0.02
Sonstige (Angabe der Haushaltlinie)		
Insgesamt	2,160	

Anzugeben sind jeweils die Beträge, die den Gesamtausgaben für 12 Monate entsprechen.

### 7.3. Sonstige Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Maßnahme

Haushaltlinie (Nummer und Bezeichnung)	Beträge (in €)	Berechnungsweise
<b>Gesamtmittelausstattung (Titel A-7)</b>		
A-701 – Dienstreisen		
A-7030 – Sitzungen		
A-7031 – Obligatorische Ausschüsse <sup>1</sup>		
A-7032 – Nichtobligatorische Ausschüsse <sup>1</sup>		
A-7040 – Konferenzen		
A-705 – Untersuchungen und Konsultationen		
Sonstige Ausgaben (im Einzelnen anzugeben)		
<b>Informationssysteme (A-5001/A-4300)</b>		
<b>Andere Ausgaben – Teil A</b> (im Einzelnen anzugeben)		
Insgesamt		

Anzugeben sind jeweils die Beträge, die den Gesamtausgaben für 12 Monate entsprechen.

<sup>1</sup> Angabe von Kategorie und Gruppe des Ausschusses



I.	Jährlicher Gesamtbetrag (7.2. + 7.3.)	2,160 €
II.	Dauer der Maßnahme	5 Jahre
III.	Gesamtkosten der Maßnahme (I x II)	10,800 €

Die Personal- und Verwaltungsausgaben sind aus den der leitenden GD zugeteilten Mitteln - im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung - zu decken.

## **8. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG**

### **8.1. Überwachung**

Die Maßnahmen zur Überwachung der Zusammenarbeit werden entsprechend den Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 4, durchgeführt und dem zuständigen Beratungsausschuss (BAE-FU) zur Genehmigung vorgelegt.

### **8.2. Modalitäten und Periodizität der vorgesehenen Bewertung**

Die Evaluierung der Zusammenarbeit wird einmal jährlich entsprechend den Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 4, vorgenommen und dem zuständigen Beratungsausschuss (BAE-FU) zur Genehmigung vorgelegt.

## **9. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN**

Zahlreiche administrative und finanzielle Kontrollen sind in allen Phasen der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens vorgesehen. Es handelt sich insbesondere um:

- \* Überprüfung der Kostenaufstellungen vor der Zahlung auf verschiedenen Ebenen (finanzielle, wissenschaftliche und technische Kontrolle)
- \* interne Buchprüfung
- \* Kontrollen (einschließlich Inspektionen am Arbeitsplatz) durch den Auditdienst der Kommission und den Rechnungshof der EU.